



BD | Budgetdienst

REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

Anfragebeantwortung des Budgetdienstes

Budgetäre Auswirkungen der geplanten Maßnahmen im Regierungsprogramm 2020-2024

25. März 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anfrage	5
2 Zusammenfassung.....	6
3 Steuerliche Maßnahmen im Regierungsprogramm 2020-2024.....	10
3.1 Senkung Einkommensteuertarif.....	10
3.2 Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag	13
3.3 Senkung Körperschaftsteuersatz.....	15
3.4 Änderungen bei der Flugabgabe	17
3.5 Einführung Behaltefrist bei der Kapitalertragsteuer	20
4 Fiskalischer Gesamteffekt der quantifizierbaren Maßnahmen	22
5 Ausgleich der Kalten Progression.....	23



Abkürzungsverzeichnis

ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
GOG	Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz)
iHv	in Höhe von
KV	Krankenversicherung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
rd.	rund
SV	Sozialversicherung
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
SVB	Sozialversicherungsanstalt der Bauern



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geplante Reform des Einkommensteuertarifs	10
Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen der geplanten Einkommensteuertarifreform	12
Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen der geplanten Erhöhung von Familienbonus und Kindermehrbetrag	14
Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen der geplanten Körperschaftsteuersenkung.....	16
Tabelle 5: Passagierzahlen nach Endzielen	18
Tabelle 6: Finanzielle Auswirkungen des geplanten Flugabgabentarifs	19
Tabelle 7: Fiskalischer Gesamteffekt.....	22

Grafikverzeichnis

Grafik 1: Steuereinnahmen 2017 bis 2022 mit und ohne Tarifindexierung	25
Grafik 2: Szenarienvergleich bei Paarhaushalten mit und ohne Kinder bis 2022	26
Grafik 3: Szenarienvergleich bei Singlehaushalten mit und ohne Kinder bis 2022	27
Grafik 4: Szenarienvergleich bei PensionistInnen und Selbständigen ohne Kinder bis 2022	28



1 Anfrage

Die **Abg. Dipl.-Ing.ⁱⁿ Karin Doppelbauer**, Mitglied des Budgetausschusses, ersuchte den Budgetdienst um eine Kurzstudie zu den budgetären Auswirkungen der geplanten Maßnahmen im Regierungsprogramm 2020-2024.¹ Eine Quantifizierung soll dabei für jene Maßnahmen vorgenommen werden, die hierfür hinreichend spezifiziert sind, was nur bei einigen wenigen Maßnahmen der Fall ist. Die Anfrage umfasst die folgenden Fragestellungen:

- Wie hoch sind die erwarteten, jährlichen Mindereinnahmen aufgrund der geplanten Tarifsenkung der Einkommenssteuer von 25 % auf 20 %, 35 % auf 30 % und 42 % auf 40 % insgesamt?
 - Wie hoch sind die erwarteten Mindereinnahmen im Jahr 2021, wenn in einem ersten Schritt nur die erste Tarifstufe der Einkommenssteuer von 25 % auf 20 % gesenkt wird?
- Wie hoch sind die erwarteten, jährlichen Mindereinnahmen aufgrund der geplanten Senkung des Körperschaftssteuersatzes von 25 % auf 21 %?
- Wie hoch sind die erwarteten, jährlichen Mindereinnahmen aufgrund der geplanten Erhöhung der Untergrenze des Familienbonus von 250 auf 350 Euro pro Kind und des Gesamtbetrages von 1.500 auf 1.750 Euro pro Kind?
- Wie hoch sind die erwarteten, jährlichen Mindereinnahmen aufgrund der geplanten Einführung einer Behaltefrist für die Kapitalertragsteuerbefreiung für Kursgewinne bei Wertpapieren und Fondsprodukten (unter der Annahme einer einjährigen Behaltefrist)?
- Wie hoch sind die erwarteten, jährlichen Mehreinnahmen aufgrund der geplanten Maßnahme einer Flugticketabgabe, die eine einheitliche Regelung von 12 € pro Flugticket vorsieht?
- Wie verhält sich das Steueraufkommen und die Steuerbelastung einzelner Einkommensgruppen nach einer Einführung der geplanten Tarifreform im Jahr 2022 im Vergleich zu einer jährlichen Indexierung des mit der Steuerreform 2016 eingeführten Tarifs zur Vermeidung der „Kalten Progression“?

¹ Der vollständige Text der Anfrage ist am Ende dieser Studie angeschlossen.



2 Zusammenfassung

Anmerkung zur Anfragebeantwortung:

Die Anfragebeantwortung berücksichtigt nicht die aktuellen Entwicklungen, die sich aus der Corona-Krise ergeben. Diese wird jedenfalls zu deutlichen Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes führen (z.B. beim BIP-Wachstum, bei den Besteuerungsgrundlagen oder dem Passagieraufkommen für die Flugabgabe), die sich wesentlich auf die simulierten Ergebnisse auswirken werden. Auch ist davon auszugehen, dass die im Regierungsprogramm 2020-2024 vorgesehenen Maßnahmen angepasst werden, um den durch die notwendigen Maßnahmen zur Krisenbewältigung veränderten budgetären Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Alle Ergebnisse der Kurzstudie sind daher mit diesen Einschränkungen zu interpretieren.

Die vorliegende Kurzstudie zu einer Anfrage der Abg. Dipl.-Ing.ⁱⁿ Karin Doppelbauer untersucht die **finanziellen Auswirkungen** der für eine Ex-ante-Bewertung hinreichend konkretisierten **Maßnahmen des Regierungsprogramms 2020-2024 im Steuerbereich**. Dabei handelt es sich um die folgenden Maßnahmen:

- Senkung der Grenzsteuersätze in den ersten drei Tarifstufen auf 20 %, 30 % und 40 %
- Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag auf 1.750 EUR bzw. 350 EUR pro Kind sowie Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten beim Kindermehrbetrag
- Senkung der Körperschaftsteuer auf 21 %
- Anpassung des Tarifs bei der Flugabgabe auf 12 EUR für alle Tickets
- Einführung einer Behaltefrist für die Kapitalertragsteuerbefreiung von Kursgewinnen bei Wertpapieren und Fondsprodukten

Zudem wird die **Wirkung der Kalten Progression** seit der letzten Tarifreform 2016 näher betrachtet und untersucht, inwieweit die geplante Tarifreform die Kalte Progression ausgleicht.



Die nachstehende Tabelle stellt die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen überblicksartig dar:

in Mrd. EUR	2021	2022	2023
Senkung Einkommensteuertarif	-1,4	-3,6	-3,9
Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag	-	-0,1	-0,3
Anpassung des Flugabgabetarifs	0,1	0,1	0,1
		Zeitpunkt der Einführung unbekannt	
Senkung Körperschaftsteuersatz	-	-1,2 bis -1,7 p.a.	
Einführung Behaltefrist bei der Kapitalertragsteuer	-	K.A.	

Die **Reform des Einkommensteuertarifs** soll in zwei Stufen erfolgen. Ab 2021 soll der Grenzsteuersatz für die erste Tarifstufe von 25 % auf 20 % gesenkt werden, wodurch es bei der Lohnsteuer zu Mindereinnahmen iHv 1,4 Mrd. EUR kommen wird. Bei der Veranlagten Einkommensteuer kommt es dadurch ab 2022 zu Mindereinnahmen von etwas über 0,1 Mrd. EUR, zusätzlich bewirkt im Jahr 2022 die Senkung der Grenzsteuersätze für die zweite und die dritte Tarifstufe Mindereinnahmen bei der Lohnsteuer iHv 3,5 Mrd. EUR. Ab 2023 betragen die Mindereinnahmen aufgrund der Tarifreform insgesamt 3,9 Mrd. EUR.

Die **Erhöhung des Familienbonus** führt im Jahr 2022 zu Mindereinnahmen von 125 Mio. EUR, ab 2023 erhöht sich das Entlastungsvolumen aufgrund des im Veranlagungsweg geltend gemachten Familienbonus und Kindermehrbeitrags auf 280 Mio. EUR. Die geplante Umstellung bei der **Flugabgabe** auf einen einheitlichen Tarif von 12 EUR pro Ticket, führt ab 2021 zu Mehreinnahmen von etwas über 100 Mio. EUR pro Jahr. Durch den neuen Tarif wird die Kurzstrecke, auf die über 85 % der Flüge entfallen, deutlich teurer (derzeit 3,50 EUR pro Ticket), Langstreckenflüge werden hingegen günstiger (derzeit 17,50 EUR pro Ticket).

Die **Senkung der Körperschaftsteuer** von 25 % auf 21 % führt je nach Ausmaß der Verhaltensanpassungen zu Mindereinnahmen von 1,2 Mrd. EUR (Semi-Elastizität von 1,5)² bis 1,7 Mrd. EUR (keine Verhaltensanpassungen). Die Bemessungsgrundlage steigt infolge der Tarifsenkung aus mehreren Gründen:

- Die Steuerenkung wirkt sich positiv auf die Investitionstätigkeit der Unternehmen aus und führt dadurch mittelfristig zu höheren Unternehmensgewinnen

² Die Semi-Elastizität beschreibt, um wieviel Prozent die Bemessungsgrundlage ansteigt, wenn der Steuersatz um 1 %-Punkt gesenkt wird.



- Österreich wird im internationalen Steuerwettbewerb attraktiver
- Gesellschaftsformen, die der Körperschaftsteuer unterliegen (z.B. GmbH, AG), werden attraktiver
- Steuervermeidung und Steuerhinterziehung könnten weniger attraktiv werden.

Die Mindereinnahmen aufgrund der geplanten Einführung einer **Behaltefrist bei der Kapitalertragsteuer** für die Steuerbefreiung von Kursgewinnen bei Wertpapieren und Fondsprodukten sind derzeit nicht quantifizierbar, weil Details zur genauen Ausgestaltung (z.B. Dauer der Behaltefrist) noch nicht bekannt sind und Daten zu Umfang und Behaltesdauer von steuerpflichtigen Kapitalvermögen dem Budgetdienst nicht zur Verfügung stehen. Das Mehraufkommen infolge der Abschaffung der bis 2010 gültigen einjährigen Behaltefrist wurde vom BMF damals (ex-ante) mit 250 Mio. EUR pro Jahr beziffert, eine parlamentarische Anfragebeantwortung aus dem Jahr 2018 deutet aber darauf hin, dass die tatsächlichen Mehreinnahmen aus der Kursgewinnbesteuerung deutlich niedriger sind und daher auch die zu erwartenden Mindereinnahmen bei Einführung einer Behaltefrist unter dem damals angenommenen Wert liegen werden.

Die ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen beziehen sich auf den unmittelbaren fiskalischen Effekt der jeweiligen Maßnahme. Allerdings weisen die geplanten Maßnahmen einen erheblichen **Selbstfinanzierungsgrad** auf. Beispielsweise bewirkt die Tarifreform einen Anstieg der verfügbaren Einkommen, die zum Teil in den Privatkonsum fließen und daher zu Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer und anderen Verkehrs- und Verbrauchsabgaben führen. Das WIFO schätzt den Selbstfinanzierungsgrad in einer Analyse zur Steuerreform 2015/2016 im Jahr der Reform auf ungefähr 20 %, mittelfristig fällt der Selbstfinanzierungsgrad sogar deutlich höher aus. Auch die Körperschaftsteuersenkung führt aufgrund ihrer makroökonomischen Wirkungen zu steuerlichen Rückflüssen bei anderen Abgaben.

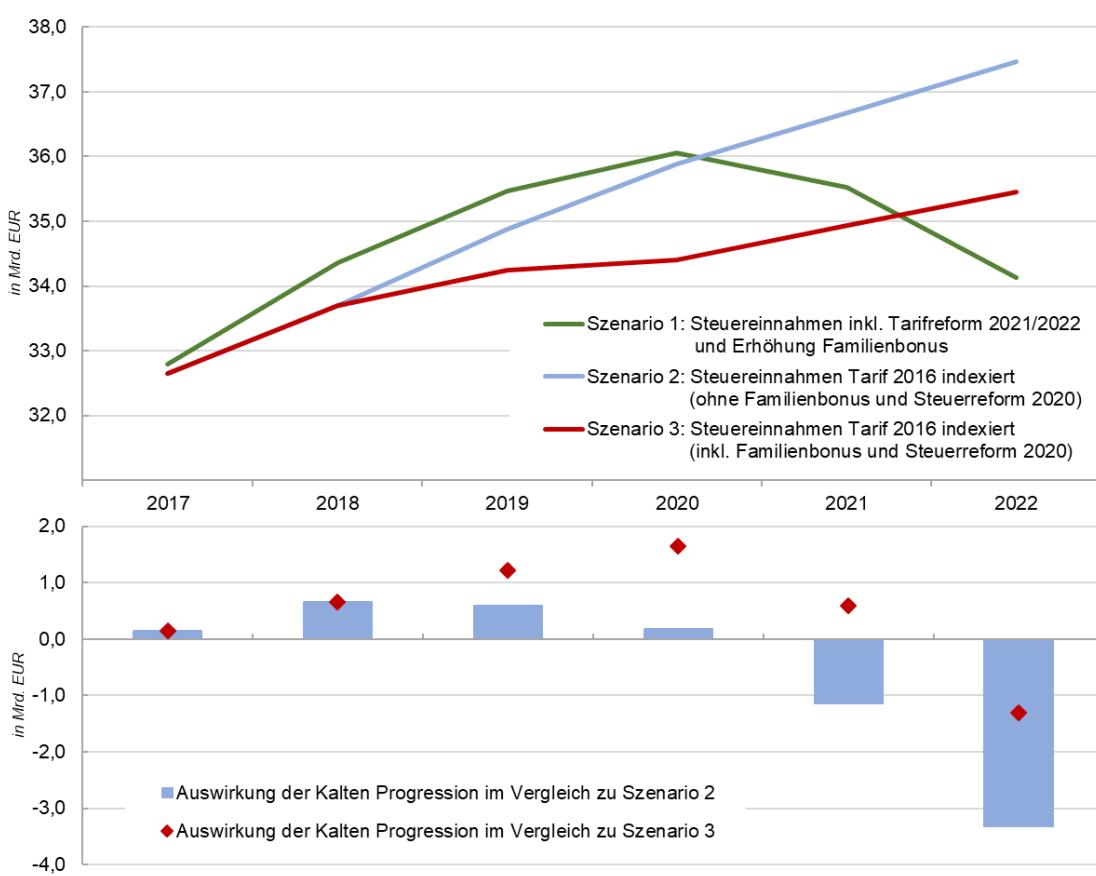
Für die Analyse der **Kalten Progression** wird eine Simulationsrechnung zur Entwicklung des Einkommensteueraufkommens 2016 bis 2022 für die folgenden drei Szenarien durchgeführt:

- Szenario 1: Bis 2020 wird die gültige Rechtslage angewendet, ab 2021 bzw. 2022 werden die Grenzsteuersätze, wie im Regierungsprogramm vorgesehen, gesenkt.



- Szenario 2: Der 2016 eingeführte Tarif wird jährlich mit der Inflationsrate angepasst. Nicht berücksichtigt sind der Familienbonus, weitere ab 2020 gültige Entlastungsmaßnahmen (Erhöhung Pensionistenabsetzbetrag und SV-Erstattung) und die geplante Tarifsenkung ab 2021 bzw. 2022.
- Szenario 3: Der 2016 eingeführte Tarif wird jährlich mit der Inflationsrate indexiert. Zusätzlich enthält dieses Szenario den Familienbonus und die ab 2020 gültigen Entlastungsmaßnahmen, weil diese in diesem Szenario primär als Familienförderung bzw. sozialpolitische Maßnahmen betrachtet werden. Die geplante Tarifsenkung wird nicht berücksichtigt.

Die Entwicklung der Steueraufkommen für diese drei Szenarien und die Differenz (Aufkommen Szenario 1 abzüglich dem Aufkommen aus Szenario 2 bzw. dem Aufkommen aus Szenario 3) stellen sich wie folgt dar, wobei eine positive Differenz im unteren Bereich der Grafik eine Mehrbelastung durch die Kalte Progression impliziert:



Insgesamt wird demnach die Kalte Progression durch die geplante Tarifreform in den Jahren 2021 und 2022 im Aggregat mehr als ausgeglichen, in den Jahren zwischen den diskretionären Tarifänderungen 2016 und 2021/2022 kam es aber, je nach Vergleichsszenario, zu teils beträchtlichen Mehrbelastungen durch die Kalte Progression. Eine Analyse von



Beispielhaushalten zeigt, dass die individuelle Betroffenheit sehr unterschiedlich ausfällt. Im Jahr 2022 wird die Kalte Progression durch die im Regierungsprogramm geplanten steuerlichen Maßnahmen für die meisten, aber nicht für alle Haushalte ausgeglichen. Für Haushalte mit einem geringen Einkommen etwa wird der Effekt der Kalten Progression 2022 nicht oder nur geringfügig ausgeglichen. Bei Berücksichtigung des Familienbonus als Ausgleichsmechanismus der Kalten Progression (Vergleich mit Szenario 2) besteht ein markanter Unterschied zwischen Haushalten mit und ohne Kindern.

3 Steuerliche Maßnahmen im Regierungsprogramm 2020-2024

Das Regierungsprogramm 2020-2024 enthält zahlreiche Maßnahmen, die mit budgetären Effekten verbunden sind. Allerdings sind nur einige wenige so konkret spezifiziert, dass eine hinreichend genaue Ex-ante-Bewertung der finanziellen Auswirkungen möglich ist. Dabei handelt es sich ausschließlich um steuerliche Maßnahmen. Entsprechend der Anfrage umfassen die Berechnungen der Kurzstudie jene geplanten steuerlichen Maßnahmen, die bereits eine entsprechende Quantifizierung ermöglichen.

3.1 Senkung Einkommensteuertarif

Die geplante Senkung des Einkommensteuertarifs sieht in einem ersten Schritt ab 2021 eine Senkung des Grenzsteuersatzes für die erste Tarifstufe von 25 % auf 20 % vor. Ab 2022 sollen auch die Grenzsteuersätze für die zweite und die dritte Stufe des Einkommensteuertarifs von 35 % auf 30 % bzw. von 42 % auf 40 % gesenkt werden. Die Tarifstufen selbst und die übrigen Grenzsteuersätze sollen nach derzeitigem Stand unverändert bleiben. Die nachfolgende Tabelle stellt den derzeit gültigen Einkommensteuertarif und die geplanten Änderungen überblicksartig dar:

Tabelle 1: Geplante Reform des Einkommensteuertarifs

Tarifstufen Einkommen in EUR	Grenzsteuersatz		
	2016 bis 2020	2021	ab 2022
bis 11.000	0%	0%	0%
über 11.000 bis 18.000	25%	20%	20%
über 18.000 bis 31.000	35%	35%	30%
über 31.000 bis 60.000	42%	42%	40%
über 60.000 bis 90.000	48%	48%	48%
über 90.000 bis 1 Mio.	50%	50%	50%
über 1 Mio.	55%	55%	55%

Quellen: Einkommensteuergesetz 1988, Regierungsprogramm 2020-2024



Der derzeit gültige Tarif wurde mit der Steuerreform 2015/2016 beschlossen. Damals wurde der Grenzsteuersatz für die erste Tarifstufe deutlich von 36,5 % auf 25 % gesenkt, auch bei den Tarifstufen selbst und bei den übrigen Grenzsteuersätzen kam es zu Anpassungen. Insgesamt betrug das Entlastungsvolumen aus der Tarifreform rd. 4,4 Mrd. EUR, weitere Maßnahmen erhöhten das Entlastungsvolumen auf 5,4 Mrd. EUR.³

Ab 2021 soll der Grenzsteuersatz für die erste Tarifstufe erneut deutlich auf 20 % gesenkt werden. Dadurch kommt es zu einer maximalen jährlichen Entlastung von 350 EUR pro steuerpflichtiger Person (bei einem steuerpflichtigen Einkommen ab 18.000 EUR).⁴ Für steuerpflichtige Einkommen unter 18.000 EUR sinkt die absolute Entlastung bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 11.000 EUR, geringere Einkommen sind von dieser Maßnahme nicht mehr betroffen. Die relative Entlastung (Anstieg des Nettoeinkommens um bis zu rd. 1,8 %) ist für Einkommen iHv 18.000 EUR am höchsten und geht danach zurück.

Durch die Senkung der Grenzsteuersätze in der zweiten und der dritten Tarifstufe auf 30 % bzw. 40 % ab 2022 kommt es zu einer zusätzlichen jährlichen Entlastung pro steuerpflichtiger Person von höchstens 1.230 EUR für Einkommen über 60.000 EUR.⁵ Für Einkommen unter 60.000 EUR fällt die absolute Entlastung geringer aus. Die relative Entlastung steigt ab einer jährlichen Steuerbemessungsgrundlage von 18.000 EUR bis zu einer Bemessungsgrundlage von 60.000 EUR an (Anstieg des Nettoeinkommens um bis zu rd. 2,4 %) und geht danach wieder zurück.

Die **Mindereinnahmen** durch die Senkung des Einkommensteuertarifs werden mit dem EUROMOD-Mikrosimulationsmodell berechnet. Dabei wird zunächst das für 2021 erwartete Steueraufkommen mit dem derzeit gültigen Tarif berechnet und dann dem erwarteten Aufkommen unter Berücksichtigung der geplanten Änderung gegenübergestellt. Für 2022 wird das Aufkommen aus dem für 2021 geplanten Tarif dem Aufkommen aus dem für 2022 vorgesehenen Tarif gegenübergestellt. Der im Betrachtungszeitraum prognostizierte Anstieg der Löhne fließt in die Berechnungen ein. Die Ergebnisse der Simulationen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

³ Dazu zählten etwa die Erhöhung der Negativsteuer (SV-Rückerstattung) für ArbeitnehmerInnen, die Einführung einer Negativsteuer für PensionistInnen, die Senkung der Mindestbeitragsgrundlage für Selbständige, die Verdoppelung des Kinderfreibetrags und die Erhöhung der Forschungsprämie. Allerdings wurden auch zahlreiche Maßnahmen zur Gegenfinanzierung (v.a. Maßnahmen zur Betriebsbekämpfung, Anpassung bei der Immobilienabschreibung, Einführung Umsatzsteuersatz von 13 %) beschlossen, sodass die Nettoentlastung deutlich geringer ausgefallen ist.

⁴ Dieser Betrag ergibt sich aus $(18.000-11.000)*5\%$.

⁵ Dieser Betrag ergibt sich aus $(31.000-18.000)*5\%+(60.000-31.000)*2\%$.

**Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen der geplanten Einkommensteuertarifreform**

in Mrd. EUR	2021	2022	2023
Lohnsteuer	-1,4	-3,5	-3,5
Veranlagte Einkommensteuer	-	-0,1	-0,4

Anmerkung: Die ausgewiesenen Werte sind periodenbereinigt. In den Monatserfolgen wird das Minderaufkommen aufgrund der einmonatigen Verzögerung bei der Abfuhr der Lohnsteuer erst ab dem Aufkommen im Februar 2021 sichtbar sein.

Quellen: EU-SILC Daten 2017, WIFO-Prognose vom Dezember 2019, eigene Berechnungen

Durch die für 2021 geplante Senkung des Eingangssteuersatzes kommt es unmittelbar zu Mindereinnahmen bei der Lohnsteuer von ungefähr 1,4 Mrd. EUR. Bei der Veranlagten Einkommensteuer kommt es aufgrund der Senkung des Eingangssteuersatzes auf 20 % erst ab 2022 zu Mindereinnahmen von etwas über 0,1 Mrd. EUR,⁶ weil sich der neue Tarif erst im Veranlagungsweg auf die Abgabenhöhe auswirkt.⁷ Die weitere Senkung der Grenzsteuersätze ab 2022 bewirkt bei der Lohnsteuer weitere Mindereinnahmen iHv 2,1 Mrd. EUR, sodass das Minderaufkommen im Vergleich zur bestehenden Rechtslage insgesamt (Senkung aller drei Tarifstufen) ungefähr 3,5 Mrd. EUR beträgt. Bei der Veranlagten Einkommensteuer kommt es durch die weitere Senkung der Grenzsteuersätze ab 2023 zu zusätzlichen Mindereinnahmen von knapp 0,3 Mrd. EUR, insgesamt beträgt das Minderaufkommen bei der Veranlagten Einkommensteuer 0,4 Mrd. EUR. Das gesamte Entlastungsvolumen aus der Tarifreform wird 2023 erreicht und beträgt 3,9 Mrd. EUR.

Bei den ausgewiesenen Werten handelt es sich um den unmittelbaren fiskalischen Effekt der Tarifreform. Das höhere verfügbare Einkommen wird zum Teil in den Privatkonsument fließen und daher zu Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer und anderen Verkehrs- und Verbrauchsabgaben führen. Auch positive Arbeitsmarkteffekte sind zu erwarten, die in weiterer Folge zu Mehreinnahmen bei den von der Lohnsumme abhängigen Steuern und Beiträgen führen werden. Diese Mechanismen bewirken, dass der fiskalische Nettoeffekt deutlich geringer ist als der unmittelbare Effekt aufgrund der Tarifsenkung. Das WIFO schätzt den Selbstfinanzierungsgrad in einer Analyse zur Steuerreform 2015/2016 im Jahr der Reform auf ungefähr 20 %, mittelfristig fällt der Selbstfinanzierungsgrad sogar deutlich höher aus.⁸

⁶ Der Effekt bei der Veranlagten Einkommensteuer fällt vergleichsweise niedrig aus, weil jene Personen, die sowohl ein Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit als auch aus selbständiger Tätigkeit haben, von der Steuersenkung bereits im Zuge der Lohnverrechnung 2021 profitiert haben.

⁷ Dabei wird unterstellt, dass die Steuerpflichtigen aufgrund der Steuersenkung nicht bereits 2021 geringere Vorauszahlungen leisten.

⁸ Siehe [WIFO \(2016\): Steuerreform 2015/2016 – Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen bis 2019](#). Die ausgewiesenen Ergebnisse beziehen sich auf das Szenario 3, weil dieses am ehesten mit der hier vorgesehenen Reform vergleichbar ist.



Das Regierungsprogramm 2020-2024 enthält noch eine Reihe weiterer Reformmaßnahmen im Bereich der Einkommensbesteuerung. Dazu zählen etwa die Ausweitung der MitarbeiterInnenbeteiligung, die Ausweitung des Gewinnfreibetrags, die Einführung eines Gewinnrücktrages, die Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit und die Erhöhung des Familienbonus. Diese sind aber, abgesehen von der Erhöhung des Familienbonus (siehe Pkt. 3.2), für eine Ex-ante-Quantifizierung nicht hinreichend spezifiziert bzw. es sind die für eine Quantifizierung erforderlichen Daten nicht verfügbar.

3.2 Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag

Der Familienbonus soll von 1.500 EUR auf 1.750 EUR und der Kindermehrbetrag von 250 EUR auf 350 EUR jeweils pro Jahr und Kind erhöht werden. Beim Kindermehrbetrag soll zudem der Kreis der Bezugsberechtigten auf alle Erwerbstätigen ausgedehnt werden und nicht mehr wie bisher auf AlleinverdienerInnen bzw. AlleinerzieherInnen beschränkt sein. Der höhere Familienbonus und die Änderungen beim Kindermehrbetrag sollen ab dem Jahr 2022 in Kraft treten.

Ein konkreter Gesetzesentwurf liegt noch nicht vor, bei der Simulation des Kindermehrbezugs müssen daher bezüglich der Ausweitung des Kreises der Bezugsberechtigten einige Annahmen getroffen werden. Die unterstellte Ausgestaltung der Regelung führt im Ergebnis dazu, dass für jedes Kind eine Steuergutschrift von zumindest 350 EUR pro Kind und Jahr zusteht, sofern nicht an 330 oder mehr Tagen im Jahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen wird.⁹ Durch eine Aufteilung des Familienbonus kann aber für jene Person, deren Steuerschuld vor Berücksichtigung aller zustehenden Absetzbeträge unter 350 EUR pro Jahr liegt, kein Kindermehrbetrag ausgelöst werden.¹⁰

⁹ Die diesbezügliche Regelung wurde beibehalten.

¹⁰ Liegt in einem Paarhaushalt mit einem Kind die jährliche Steuerschuld von Partner 1 bei 500 EUR und von Partner 2 bei 100 EUR, dann stehen bei Aufteilung des Familienbonus insgesamt 600 EUR zu, Partner 2 hat aber keinen Anspruch auf den Kindermehrbetrag. Liegt die Steuerschuld von Partner 1 bei 150 EUR und von Partner 2 bei 100 EUR, dann kann einer der beiden den Kindermehrbetrag beantragen, der Haushalt erhält eine Steuergutschrift von insgesamt 350 EUR (eine Aufteilung des Familienbonus würde nur zu einer Gutschrift von 250 EUR führen). Bei einer Gesamtsteuerschuld des Haushalts von über 350 EUR führt der (aufgeteilte) Familienbonus in jedem Fall zu einer höheren Steuergutschrift und ein Kindermehrbetrag steht nicht zu. Bei mehr Kindern sind entsprechend höhere Beträge anzuwenden, für 2 Kinder ist beispielsweise zumindest eine Steuergutschrift iHv 700 EUR gewährleistet.



Der höhere Familienbonus ist zum Teil bereits 2022 budgetwirksam, sofern der Familienbonus im Wege der Lohnverrechnung geltend gemacht wird. Wird der Familienbonus erst im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Einkommensteuererklärung in Anspruch genommen, ist der höhere Familienbonus erst im Jahr der Veranlagung (frühestens 2023) budgetwirksam. Da diesbezüglich noch keine aktuellen Daten vorliegen, wurde unterstellt, dass die Hälfte der Anspruchsberechtigten die Steuergutschrift bereits im Wege der Lohnverrechnung erhält. Der Kindermehrbeitrag kann nur im Veranlagungsweg geltend gemacht werden, die geplanten Änderungen wirken sich daher erst ab 2023 zur Gänze auf das Steueraufkommen aus. Eine mit dem EUROMOD-Mikrosimulationsmodell durchgeführte Simulationsrechnung zu den fiskalischen Kosten der Maßnahme führt zu folgenden Ergebnissen, wobei eine vollständige Inanspruchnahme des Familienbonus und des Kindermehrbeitrags angenommen wird:

Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen der geplanten Erhöhung von Familienbonus und Kindermehrbeitrag

in Mio. EUR	2022	2023
Erhöhung Familienbonus	-125	-250
Erhöhung und Ausweitung Kindermehrbeitrag	-	-30

Anmerkung: Die ausgewiesenen Werte sind periodenbereinigt. In den Monatserfolgen wird das Minderaufkommen aufgrund der einmonatigen Verzögerung bei der Abfuhr der Lohnsteuer erst ab dem Aufkommen im Februar 2021 sichtbar sein.

Quellen: EU-SILC Daten 2017, WIFO-Prognose vom Dezember 2019, eigene Berechnungen

Die Erhöhung des Familienbonus führt ab 2022 zu Mindereinnahmen bei der Lohnsteuer iHv 125 Mio. EUR. Ab 2023 kommt es zusätzlich zu Mindereinnahmen bei der Veranlagten Einkommensteuer iHv 125 Mio. EUR, sodass die gesamte Entlastungswirkung aufgrund des höheren Familienbonus bei 250 Mio. EUR liegt. Zusätzlich kommt es durch die Erhöhung und Ausweitung des Kindermehrbeitrags ab 2023 zu Mindereinnahmen bei der Veranlagten Einkommensteuer von ungefähr 30 Mio. EUR. Etwas mehr als die Hälfte davon ist auf die Ausweitung des Kreises der Bezugsberechtigten auf alle GeringverdienerInnen zurückzuführen.



3.3 Senkung Körperschaftsteuersatz

Im Regierungsprogramm 2020-2024 wird eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 21 % angekündigt. Ein Zeitpunkt für diese Senkung wird im Regierungsprogramm und auch im Ministerratsvortrag vom 30. Jänner 2020¹¹ nicht genannt. Aus dem Ministerratsvortrag geht jedoch hervor, dass die Senkung frühestens 2022 in Kraft treten wird. Die Bewertung des fiskalischen Effekts aus der Steuersatzsenkung ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, weil die Steuersenkung Verhaltensänderungen bewirken dürfte. Empirische Studien deuten darauf hin, dass zumindest ein Teil des durch die Steuersatzsenkung bedingten Steuerausfalls durch einen Anstieg der Bemessungsgrundlage ausgeglichen wird und die fiskalischen Kosten dadurch geringer sind. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe:

- Ein niedrigerer Körperschaftsteuersatz senkt die Kapitalnutzungskosten und bewirkt dadurch höhere Investitionen. Diese haben positive Wachstumsimpulse und führen mittelfristig auch zu höheren Unternehmensgewinnen.
- Die Steuersatzsenkung führt zu einer relativen Verbesserung im internationalen Steuerwettbewerb. Dies könnte bewirken, dass mehr Gewinne in Österreich versteuert werden.
- Gesellschaftsformen, die der Körperschaftsteuer unterliegen (z.B. GmbH, AG), werden durch die Steuersatzsenkung im Vergleich zu Gesellschaftsformen, die der Einkommensteuer unterliegen (z.B. Einzelunternehmer, Personengesellschaften) attraktiver. Dadurch könnte es zu einer verstärkten Inanspruchnahme von der Körperschaftsteuer unterliegenden Gesellschaftsformen kommen. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen bewirken aber zumindest gleich hohe Mindereinnahmen bei der Veranlagten Einkommensteuer. Abgeschwächt wird dieser Effekt durch die vorgesehene Tarifsenkung bei der Einkommensteuer (siehe Pkt. 3.1).
- Steuervermeidung und Steuerhinterziehung könnten zumindest in einigen Fällen weniger attraktiv werden, weil den damit verbundenen Kosten (z.B. für Steuerberater und Rechtsanwälte) und Risiken (allfällige Strafen) eine geringere Steuerersparnis gegenübersteht.

¹¹ Siehe [Ministerratsvortrag 5/16 „Menschen entlasten – Ökologisierung fördern“](#) vom 30. Jänner 2020.



Die Berechnung des fiskalischen Effekt aus der Senkung der Körperschaftsteuer erfolgt für unterschiedliche Szenarien zum Ausmaß der Verhaltensanpassungen. Die herangezogenen Semi-Elastizitäten beschreiben, um wieviel Prozent die Bemessungsgrundlage ansteigt, wenn der Steuersatz um 1 %-Punkt gesenkt wird. Die verwendeten Werte sind dabei an Schätzungen aus der akademischen Literatur angelehnt.¹² Das Minderaufkommen aufgrund der Steuersenkung wird für vier unterschiedliche Szenarien ermittelt. Im Szenario 1 wird unterstellt, dass es zu keinen Verhaltensanpassungen kommt, in den Szenarien 2, 3 und 4 wird eine Semi-Elastizität von 0,5, 1 bzw. 1,5 angenommen. Dadurch ist im Szenario 2 die Bemessungsgrundlage um 2 % und in den Szenarien 3 und 4 um 4 % bzw. 6 % höher als im Szenario 1. Als Ausgangspunkt der Berechnungen dient die aus den Steuereinnahmen hochgerechnete Bemessungsgrundlage aus dem Jahr 2019, die bis 2022 um die Prognosewerte für den Betriebsüberschuss fortgeschrieben wird.¹³ Die Ergebnisse der Berechnungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen der geplanten Körperschaftsteuersenkung

in Mrd. EUR	Szenario 1 (keine Verhaltens-änderungen)	Szenario 2 (Semi-Elastizität von 0,5)	Szenario 3 (Semi-Elastizität von 1)	Szenario 4 (Semi-Elastizität von 1,5)
Senkung Körperschaftsteuertarif	-1,7	-1,6	-1,4	-1,2

Quellen: Statistik Austria, WIFO, eigene Berechnungen

Die ausgewiesenen Werte sind als mittelfristiges Minderaufkommen pro Jahr zu verstehen. In den Jahren unmittelbar nach der Einführung dürfte das Minderaufkommen geringer ausfallen, weil die Steuersatzsenkung von den Unternehmen antizipiert werden kann und dadurch ein erheblicher Anreiz für zeitliche Gewinnverschiebungen besteht. Mittelfristig wird das Körperschaftsteueraufkommen gegenüber einer Beibehaltung des bestehenden Steuersatzes um 1,2 Mrd. EUR (Szenario 4) bis 1,7 Mrd. EUR (Szenario 1) geringer ausfallen.

Die Senkung der Körperschaftsteuer wird auch Auswirkungen auf die Einnahmen aus anderen Steuern haben, die aber nur schwer zu quantifizieren sind. Dies betrifft insbesondere die Kapitalertragsteuer auf Dividenden und die Veranlagte Einkommensteuer. Bei der Kapitalertragsteuer auf Dividenden dürfte die Körperschaftsteuersenkung zu Mehreinnahmen

¹² Siehe [Devereux M. P. et al. \(2014\)](#) für eine Studie mit britischen Daten, [Steiner V. und Dwenger N. \(2012\)](#) für eine Studie mit deutschen Daten und [Gruber und Rauh \(2005\)](#) für eine Studie mit Daten aus den USA.

¹³ Eine gewisse Unschärfe ergibt sich bei dieser Vorgehensweise unter anderem im Zusammenhang mit der Mindestkörperschaftsteuer. In der Körperschaftsteuerstatistik ist der Anteil der Körperschaftsteuer am zu versteuernden Einkommen aber über die Jahre sehr konstant und liegt bei knapp über 25 %.



führen, weil durch die Steuersenkung der Gewinn nach Steuern ansteigt und zumindest ein Teil davon in Form von Dividenden an die Eigentümer ausgeschüttet werden wird.¹⁴ Einen negativen Effekt dürfte die Steuersenkung hingegen auf die Einnahmen aus der Veranlagten Einkommensteuer haben, weil dadurch die der Körperschaftsteuer unterliegenden Gesellschaftsformen im Vergleich zu Gesellschaftsformen, die der Einkommensteuer unterliegen, attraktiver werden.

Positive fiskalische Effekte gehen von erwarteten Wachstumsimpulsen aus, die in den Berechnungen unberücksichtigt bleiben. Wesentliche Wirkungskanäle eine zunehmende Investitionstätigkeit der Unternehmen durch die Körperschaftsteuersenkung und eine dadurch erzielte zusätzliche Wertschöpfung. Daraus ergibt sich auch ein positiver Effekt auf die Arbeitsnachfrage, wodurch es zu einem Anstieg der Beschäftigung und der Löhne kommt.¹⁵ Die Steuersenkung erhöht auch das verfügbare Einkommen der Kapitaleigentümer, wovon zumindest ein Teil in den Konsum fließt.

Unberücksichtigt bleibt auch, dass der öffentliche Sektor selbst Eigentümer von körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften ist bzw. Anteile an solchen Unternehmen hält. Die Steuersenkung könnte zu höheren Gewinnausschüttungen an den öffentlichen Sektor führen.

3.4 Änderungen bei der Flugabgabe

Im Regierungsprogramm 2020-2024 und in einem Ministerratsvortrag vom 30. Jänner 2020 wird ein einheitlicher Tarif für die Flugabgabe iHv 12 EUR pro Ticket ab 2021 angekündigt.¹⁶ Derzeit beträgt die Flugabgabe je Passagier für Abflüge mit einem Zielflugplatz innerhalb der Kurzstrecke 3,50 EUR, innerhalb der Mittelstrecke 7,50 EUR und innerhalb der Langstrecke 17,50 EUR.¹⁷ Für Kurz- und Mittelstreckenflüge soll der Tarif demnach erhöht werden, für Langstreckenflüge soll es hingegen zu einer Tarifsenkung kommen. Maßgeblich für den Tarif ist der Zielflugplatz, der Flugplatz auf dem eine Zwischenlandung erfolgt gilt nicht als

¹⁴ Einen positiven Effekt auf das Kapitalertragsteueraufkommen haben aber nur die Ausschüttungen an InländerInnen.

¹⁵ Empirische Studien zeigen, dass zumindest ein Teil der Körperschaftsteuersenkung überwälzt wird. Für einen Überblick zur ökonomischen Steuerinzidenz bei der Körperschaftsteuer siehe beispielsweise [Fuest C. et al. \(2017\)](#).

¹⁶ Zudem soll eine Anti-Dumping-Regelung eingeführt werden, die sicherstellt, dass Preise für Flugtickets künftig nicht mehr unter die zu entrichtenden Gebühren und Abgaben fallen. Diese hat keinen unmittelbaren fiskalischen Effekt, die daraus resultierende Preissteigerung bei sehr günstigen Tickets könnte aber einen Nachfragerückgang bewirken und zu geringeren Einnahmen bei der Flugabgabe führen.

¹⁷ In der Anlage 1 und Anlage 2 zum Flugabgabegesetz sind die Destinationen, die zur Kurz-, Mittel- oder Langstrecke gehören, festgelegt. Im Wesentlichen zählen Destinationen innerhalb Europas sowie einige Destinationen in Nordafrika (z.B. Ägypten, Tunesien) und im Nahen Osten zur Kurzstrecke. Destinationen der Mittelstrecke befinden sich vor allem im Mittleren Osten (z.B. Dubai) sowie in Nord- und Mittelafrika. Alle übrigen Destinationen zählen zur Langstrecke.



Zielflugplatz. Von der Flugabgabe ausgenommen sind insbesondere Transit- und Transferpassagiere nach einer Zwischenlandung auf einem inländischen Flughafen, Kleinkinder unter 2 Jahren sowie Personen, die zur Flugbesatzung gehören.

Der Tarif wurde zuletzt mit 1. Jänner 2018 auf den derzeit gültigen Wert halbiert¹⁸, die Einnahmen gingen dadurch von 115,3 Mio. EUR im Jahr 2017 auf 71,4 Mio. EUR im Jahr 2018 zurück. Das Aufkommen in den Monaten Jänner und Februar 2018 bezieht sich aufgrund der zweimonatigen Verzögerung bei der Abfuhr der Flugabgabe noch auf Monate, in denen der höhere Tarif gültig war, periodenbereinigt wäre der Rückgang daher noch größer ausgefallen. Im Jahr 2019 betrug das Aufkommen 72,4 Mio. EUR, aufgrund des starken Wachstums bei den Passagierzahlen konnte das Aufkommen des Jahres 2018 leicht überschritten werden. Nachstehende Tabelle wiest die Passagierzahlen nach Endzielen im Jahr 2018 aus, für die Aufteilung auf die Kurz-, Mittel- und Langstrecke wurden die Enddestinationen entsprechend der Anlagen 1 und 2 im Flugabgabegesetz zugeordnet:

Tabelle 5: Passagierzahlen nach Endzielen

2018	Passagiere in Mio.	Anteil in %
Kurzstrecke	13,50	85,3%
Mittelstrecke	0,49	3,1%
Langstrecke	1,83	11,6%
Summe	15,83	

Anmerkung: Die Zahlen umfassen alle Passagiere im Bereich der kommerziellen Zivilluftfahrt, die von österreichischen Flughäfen wegfliegen, aber nicht die ankommenden Passagiere.

Quellen: Statistik Austria (Luftplatzstatistik), Anlage 1 und 2 Flugabgabegesetz

Die Tabelle zeigt, dass der Anteil der Passagiere bei der Kurzstrecke mit knapp über 85 % deutlich am größten ist. Daraus ist ersichtlich, dass die geplante Tarifumstellung zu einem deutlichen Mehraufkommen führen wird, weil der Tarif für die Kurzstrecke mehr als verdreifacht wird.

Anhand der Auswertung der kommerziellen Zivilluftfahrtstatistik kann das Aufkommen aus der Flugabgabe sehr präzise simuliert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den ausgewiesenen Passagierzahlen auch Transferpassagiere enthalten sind, für die keine Flugabgabe zu entrichten ist. Laut Statistik Austria lag der Anteil der Transferpassagiere im Jahr 2018 bei 21,1 %. Dieser Anteil wird in den Berechnungen bis 2021 konstant gehalten.

¹⁸ Der NR-Beschluss erfolgte am 29. März 2017 (BGBI I Nr. 44/2017).



Auch für die relativen Anteile der Kurz-, Mittel- und Langstrecke wird, basierend auf den Werten für 2018 (siehe Tabelle 5), ein konstanter Anteil bis 2021 unterstellt.¹⁹ Zur Entwicklung der Passagierzahlen wird für 2019 von einer Wachstumsrate iHv 15 % ausgegangen. Grundlage für diese Annahme ist die Passagierentwicklung der ersten drei Quartale 2019 im Vorjahresvergleich. Für die Jahre 2020 bis 2021 wird ein Abflachen der Wachstumsrate unterstellt. Es wird angenommen, dass die Passagierzahlen jeweils um 5 % ansteigen.²⁰ Die Ergebnisse der Simulationsrechnungen sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 6: Finanzielle Auswirkungen des geplanten Flugabgabetarifs

in Mio. EUR	2018	2019	2020	2021
Simulierte Aufkommen bestehender Tarif	65	75	79	83
Tatsächliches Aufkommen (periodenbereinigt)	65	74	-	-
Simulierte Aufkommen geplanter Tarif	150	172	181	190
Mehreinnahmen	84	97	102	107

Anmerkung: Die *kursiven Werte* in der Tabelle stellen das in der Simulationsrechnung ermittelte fiktive Aufkommen und die fiktiven Mehreinnahmen aus der Tarifänderung in den Jahren vor der geplanten Einführung dar, um die Ergebnisse zu plausibilisieren.

Quelle: Statistik Austria (Luftplatzstatistik), eigene Berechnungen

Der Unterschied des simulierten Aufkommens für den bestehenden Tarif zum tatsächlichen periodenbereinigten Aufkommen 2018 und 2019 (jeweils März bis Februar)²¹ ist mit 0,7 bzw. 1,0 Mio. EUR sehr gering. Bis 2021 steigt das Aufkommen für den bestehenden Tarif unter den getroffenen Annahmen auf 83 Mio. EUR an, für den geplanten Tarif ergeben die Simulationsrechnungen für 2021 ein Aufkommen iHv 190 Mio. EUR. Die jährlichen Mehreinnahmen infolge der geplanten Tarifumstellung ab 2021 würden demnach rd. 107 Mio. EUR betragen.²²

¹⁹ Zudem wird unterstellt, dass sich die Transferpassagiere gleichmäßig auf die Kurz-, Mittel- und Langstrecke aufteilen.

²⁰ Die derzeitigen Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 könnten die Dynamik im Jahr 2020 deutlich stärker dämpfen, im März ging das Passagieraufkommen österreichischer Flughäfen im Vorjahresvergleich bereits deutlich zurück und derzeit ist nicht absehbar, wann sich die Lage wieder normalisieren wird. Es könnte sich aber um einen temporären Effekt handeln, der bis zum Jahr der Tarifsenkung 2021 wieder aufgeholt wird.

²¹ Für das Aufkommen aus dem Februar 2020 liegen derzeit noch keine Werte vor, hierfür wird das Aufkommen vom Februar 2019 mit der Wachstumsrate der Passagierzahlen 2019 fortgeschrieben.

²² Je nach Entwicklung der Passagierzahlen und der Struktur zwischen Kurz-, Mittel- und Landstrecke bis 2021 können die tatsächlichen Mehreinnahmen von diesem Wert natürlich abweichen.



3.5 Einführung Behaltefrist bei der Kapitalertragsteuer

Das Regierungsprogramm 2020-2024 sieht die Erarbeitung einer Behaltefrist für die Kapitalertragsteuerbefreiung von Kursgewinnen bei Wertpapieren und Fondsprodukten vor. Derzeit unterliegen Kursgewinne von Kapitalvermögen (z.B. aus Aktien, Anleihen, Fondsanteile) und Derivaten (z.B. Zertifikate) unabhängig von der Behaltesdauer einer Kapitalertragsteuer iHv 27,5 %.²³ Die geplante Maßnahme würde in Zukunft Kursgewinne ab einer noch festzulegenden Behaltefrist von der Kapitalertragsteuer befreien. Nicht davon betroffen sind laufende Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Dividenden), die weiterhin unabhängig von der Behaltesdauer des Kapitalvermögens der Kapitalertragsteuer unterliegen würden. Der geplante Zeitpunkt der Einführung ist derzeit noch nicht bekannt.

Eine Abschätzung der fiskalischen Kosten aufgrund der Einführung einer Behaltefrist ist sowohl aufgrund fehlender Details zur genauen Ausgestaltung der Maßnahme als auch aufgrund fehlender Daten zu Umfang und Behaltesdauer von steuerpflichtigen Kapitalvermögen derzeit nicht möglich. Bezuglich der Ausgestaltung ist etwa die Dauer der geplanten Behaltefrist, die einen maßgeblichen Einfluss auf die fiskalischen Kosten haben wird, noch nicht bekannt. Auch weitere Details wie die von der Behaltefrist umfassten Produkte, die Vorgehensweise bei Beteiligungsveräußerungen sowie Details zur Ermittlung des Anschaffungswerts und zur Verlustverwertung sind noch unbekannt. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen sind darüber hinaus Verhaltensanpassungen zu erwarten, die sich auf das fiskalische Ergebnis auswirken.

Statt einer eigenen Abschätzung wird daher auf eine Parlamentarische Anfragebeantwortung aus dem Jahr 2018²⁴ sowie auf eine Abschätzung des BMF zur Abschaffung der bis 2010 gültigen einjährigen Behaltefrist Bezug genommen, die im Budgetbericht 2011²⁵ veröffentlicht wurde (die Abschaffung der Behaltefrist erfolgte mit dem Budgetbegleitgesetz 2011). Die bis 2010 gültige Regelung sah im Wesentlichen vor, dass Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen nur dann besteuert wurden, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung erfolgte oder wenn die/der Steuerpflichtige in den letzten fünf Jahren zu zumindest 1 % an einer Gesellschaft beteiligt war (Beteiligungsveräußerung). Das BMF ging im Budgetbericht 2011 von einem Anstieg der Mehreinnahmen von zunächst 30 Mio. EUR im

²³ Eine Ausnahme bilden Aktien und Fondsanteile, die vor dem 1. Jänner 2011 erworben wurden, sowie Anleihen und Derivaten, die vor dem 1. April 2012 erworben wurden. Diese zählen zum sogenannten Altbestand.

²⁴ Siehe [Anfragebeantwortung 20/AB XXVI. GP](#) vom 17. Jänner 2018 zur Aufgliederung des Aufkommens aus der Kapitalertragsteuer (zu [Anfrage 20/J XXVI. GP](#))

²⁵ Siehe Tabelle 2b im [Budgetbericht 2011](#).



Jahr 2011 auf 250 Mio. EUR ab dem Jahr 2014 aus. Dieser deutliche Anstieg im Zeitablauf wurde angenommen, weil der Altbestand²⁶ von der Steuerpflicht ausgenommen war. In der parlamentarischen Anfragebeantwortung aus dem Jahr 2018 wurde jener Teil der Einnahmen aus Kapitalertragsteuern, der aus der „Kursgewinnsteuer“ resultiert, für die Jahre 2013 bis 2015 mit 70 Mio. EUR (2013) bis 225 Mio. EUR (2015)²⁷ beziffert. Für 2016 werden nur noch 101 Mio. EUR aus der „Kursgewinnsteuer“ ausgewiesen. Nicht in diesen Werten enthalten ist jener Teil, der als Ertragsbesteuerung von beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen der zweiten Art²⁸ bei der Körperschaftsteuer erfasst wird.²⁹ Aktuellere Werte liegen derzeit nicht vor. Insgesamt dürfte damit aber das tatsächliche Mehraufkommen aus der Abschaffung der Behaltefrist deutlich niedriger ausgefallen sein als ursprünglich erwartet.

Diese Zahlen stellen jedoch nur eine ungefähre Größenordnung für das zu erwartende Minderaufkommen aufgrund der geplanten Wiedereinführung der Behaltefrist dar. Derzeit ist noch unklar, inwieweit die geplante Regelung überhaupt der damals abgeschafften Behaltefrist entspricht. Zudem sind die öffentlich verfügbaren Zahlen mittlerweile nicht mehr aktuell. Das tatsächliche Minderaufkommen wird auch maßgeblich von der zukünftigen Kapitalmarktentwicklung abhängen. Die Wiedereinführung der Behaltefrist dürfte auch zu erheblichen Verhaltensanpassungen führen. Bei einer beabsichtigten Realisierung von Kursgewinnen besteht dann ein Anreiz die Behaltefrist abzuwarten. Zudem könnten allfällige Übergangsbestimmungen zu kurzfristigen Verhaltensanpassungen führen.

²⁶ Zum Altbestand siehe Fußnote 23.

²⁷ Der hohe Wert 2015 dürfte in Zusammenhang mit den Vorzieheffekten infolge der Erhöhung der Kapitalertragsteuer auf 27,5 % ab 2016 stehen, der starke Rückgang 2016 dürfte zum Teil eine Gegenbewegung zu diesem Vorzieheffekt darstellen.

²⁸ Körperschaften öffentlichen Rechts unterliegen unabhängig vom Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art (der mit seinen Einkünften in der Regel unbeschränkt steuerpflichtig ist) mit bestimmten Kapitaleinkünften und Gewinnen aus Grundstücksveräußerungen einer beschränkten Steuerpflicht („beschränkte Steuerpflicht der zweiten Art“).

²⁹ Zudem fehlen die Gutschriften, die bei der Veranlagten Einkommensteuer verbucht werden, wenn ein Abgabenschuldner Depots bei mehreren Kreditunternehmen hält und Verluste im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend macht. Auch eine allfällige Nachversteuerung aufgrund der Meldung ausländischer Depots ist nicht enthalten.



4 Fiskalischer Gesamteffekt der quantifizierbaren Maßnahmen

In der nachstehenden Tabelle wird der fiskalische Gesamteffekt der Maßnahmen im Regierungsprogramm dargestellt, für die eine Ex-ante-Quantifizierung möglich ist:

Tabelle 7: Fiskalischer Gesamteffekt

in Mrd. EUR	2021	2022	2023
Senkung Einkommensteuertarif	-1,4	-3,6	-3,9
Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag	-	-0,1	-0,3
Anpassung des Flugabgabentarifs	0,1	0,1	0,1
	Zeitpunkt der Einführung unbekannt		
Senkung Körperschaftsteuersatz	-	-1,2 bis -1,7 p.a.	
Einführung Behaltefrist bei der Kapitalertragsteuer	-	k.A.	

Quelle: Eigene Berechnungen

Im Jahr 2021 führen die in dieser Kurzstudie quantifizierten Maßnahmen zu Mindereinnahmen von ungefähr 1,3 Mrd. EUR. Bis 2023 steigt die Entlastungswirkung ohne Berücksichtigung der Körperschaftsteuersenkung und der Einführung einer Behaltefrist bei der Kapitalertragsteuer auf etwa 4,1 Mrd. EUR an. Die Senkung der Körperschaftsteuer würde das Entlastungsvolumen je nach Verhaltensanpassung noch um ungefähr 1,2 bis 1,7 Mrd. EUR jährlich erhöhen. Die Einführung der Behaltefrist hingegen dürfte je nach Ausgestaltung zu einem deutlich niedrigeren Einnahmenentfall führen, kann aber derzeit noch nicht näher beziffert werden (siehe Pkt. 3.5).

Diese Werte stellen den unmittelbaren Einnahmenentfall bei den jeweiligen Abgabenarten dar. Aufgrund der erwarteten positiven makroökonomischen Wirkung der Maßnahmen (z.B. Anstieg von Konsum und Investitionen) stehen den dargestellten Steuerausfällen zusätzliche Steuereinnahmen gegenüber, die damit zu insgesamt niedrigeren fiskalischen Kosten führen. Das WIFO beziffert den Selbstfinanzierungsgrad in einer Studie zur Steuerreform 2015/2016 im Jahr der Reform mit ungefähr 20 %, mittelfristig steigt dieser Wert noch deutlich an.

Das Regierungsprogramm enthält eine Reihe weiterer steuerlicher, aber auch ausgabenseitiger Maßnahmen, für die budgetäre Effekte zu erwarten sind. Aus der Anfragebeantwortung kann daher keine Gesamtbeurteilung der finanziellen Auswirkungen des Regierungsprogramms abgeleitet werden.



5 Ausgleich der Kalten Progression

Bei einem progressiven Einkommensteuertarif kommt es bei positiven Inflationsraten zu steuerlichen Mehrbelastungen, wenn die nominellen Tarifgrenzen sowie im Tarif enthaltene Frei- und Absetzbeträge nicht an die Inflation angepasst werden. Steigen die Einkommen beispielsweise mit der Inflationsrate, so bleibt das Bruttorealeinkommen zwar konstant, der auf nominelle Werte abstellende progressive Steuertarif lässt jedoch die individuelle Steuerbelastung steigen und bewirkt dadurch einen Rückgang des realen Nettoeinkommens.

Zum Ausgleich der Kalten Progression können unterschiedliche Vorgangsweisen gewählt werden. Der Ausgleich kann grundsätzlich durch periodische größere Steuerreformen oder durch eine laufende Indexierung des Steuertarifs vorgenommen werden.³⁰ In Österreich werden die Tarifeckwerte derzeit nicht regelmäßig indexiert, sondern ein Ausgleich erfolgt über größere Steuerreformen, wie dies zuletzt 2016 der Fall war. Auch der 2019 eingeführte Familienbonus sowie die Erhöhung der SV-Erstattung und des Pensionistenabsetzbetrages (ab 2020) bewirken im Ergebnis für gewisse Gruppen einen Ausgleich der Kalten Progression.

Zum angefragten Verhältnis der Steuerbelastung einzelner Einkommensgruppen nach der geplanten Tarifreform im Jahr 2022 zur Steuerbelastung bei einer jährlichen Indexierung des mit der Steuerreform 2016 eingeführten Tarifs wurde eine Simulationsrechnung für die folgenden drei Szenarien durchgeführt:

- Szenario 1: In diesem Szenario kommt bis 2020 die derzeit gültige Rechtslage zur Anwendung, d.h. die nach der Steuerreform 2016 beschlossenen Entlastungsmaßnahmen (v.a. Familienbonus) werden in den Simulationsrechnungen berücksichtigt. Wie im Regierungsprogramm vorgesehen, wird in diesem Szenario ab 2021 der Grenzsteuersatz für die erste Tarifstufe auf 20 % verringert. Ab 2022 werden auch die Grenzsteuersätze für die zweite und die dritte Tarifstufe auf 30 % bzw. 40 % gesenkt (siehe auch Pkt. 3.1).
- Szenario 2: Der 2016 eingeführte Tarif wird jährlich mit der Inflationsrate von Juli des Vorjahres bis Juli des laufenden Jahres angepasst.³¹ Neben den Tarifstufen werden auch sämtliche im Modell abgebildeten Frei- und Absetzbeträge jährlich indexiert. Die Eckwerte für die Sozialversicherungsbeiträge (z.B. Geringfügigkeitsgrenze,

³⁰ Für einen Überblick über die Anpassungsmöglichkeiten und die unterschiedlichen Vorgangsweisen in einzelnen Ländern siehe die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den budgetären Auswirkungen der Kalten Progression](#).

³¹ Die Indexierung im Jahr 2017 basiert auf der Inflationsrate vom Juli 2015 bis zum Juli 2016.



Höchstbeitragsgrundlage) werden wie in Szenario 1 entsprechend der geltenden Rechtslage jährlich mit der Aufwertungszahl fortgeschrieben. Die im Regierungsprogramm geplanten Maßnahmen (Senkung der Grenzsteuersätze, Erhöhung Familienbonus) sind in diesem Vergleichsszenario nicht enthalten. Auch die im Beobachtungszeitraum zuvor eingeführten Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Einkommenssteuer, wie etwa die Einführung des Familienbonus sowie die mit dem Steuerreformgesetz 2020 beschlossene Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages und der SV-Erstattung für ArbeitnehmerInnen, werden nicht berücksichtigt, weil diese in diesem Szenario ebenfalls als Maßnahmen zum Ausgleich der Kalten Progression betrachtet werden.³²

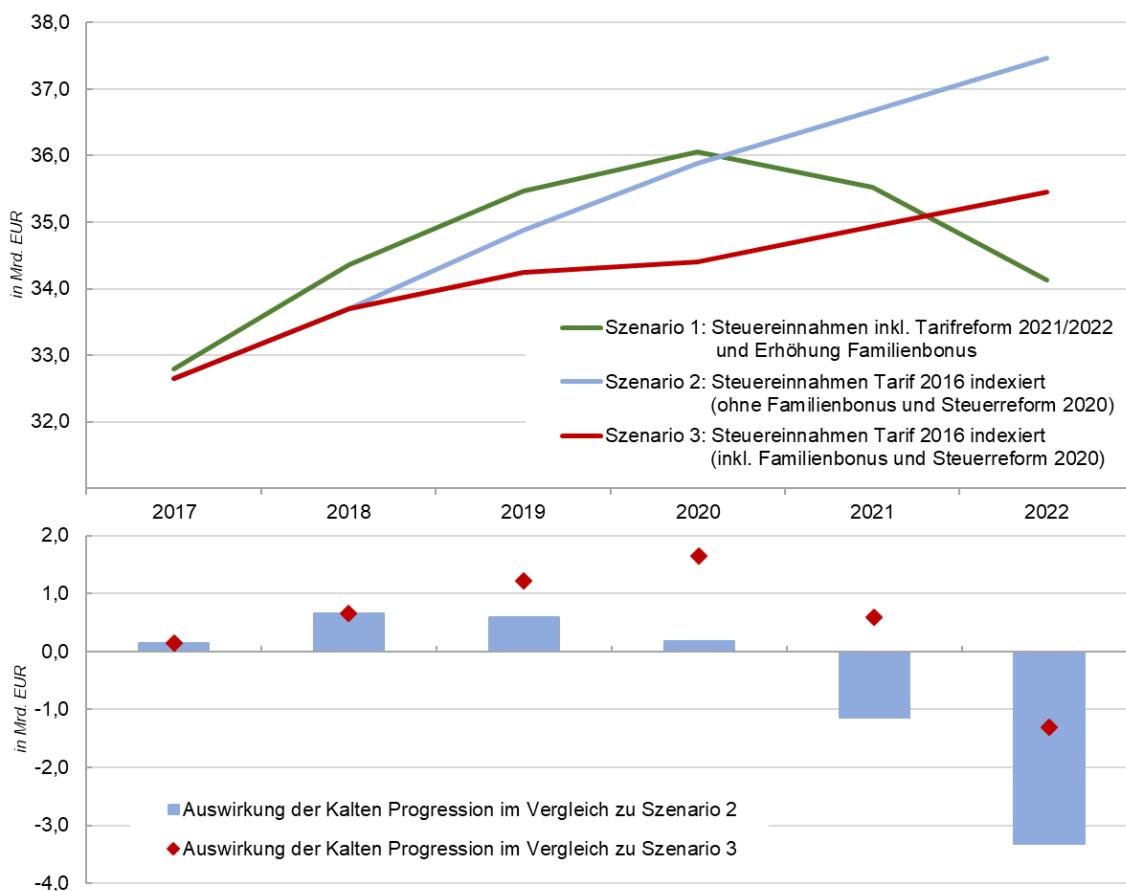
- Szenario 3: Auch in diesem Szenario wird wie im Szenario 2 der 2016 eingeführte Tarif jährlich mit der Inflationsrate indexiert. Zusätzlich werden in diesem Szenario aber auch der 2019 eingeführte Familienbonus sowie die Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages und der SV-Erstattung für ArbeitnehmerInnen ab 2020 berücksichtigt, weil diese in diesem Szenario primär als Familienförderung bzw. als sozialpolitische Maßnahme betrachtet werden. Nicht enthalten ist hingegen die im Regierungsprogramm geplante Senkung des Einkommensteuertarifs in den Jahren 2021 und 2022.

In der nachstehenden Grafik wird das aggregierte Einkommensteueraufkommen 2017 bis 2022 für die drei Szenarien dargestellt und im unteren Bereich die Differenz (Aufkommen Szenario 1 abzüglich dem Aufkommen aus Szenario 2 bzw. dem Aufkommen aus Szenario 3) abgebildet.³³ Eine positive Differenz impliziert eine Mehrbelastung durch die Kalte Progression, eine negative Differenz bedeutet, dass die Kalte Progression durch (bereits umgesetzte oder geplante) diskretionäre Maßnahmen im Aggregat mehr als ausgeglichen wird. Für den Familienbonus wird unterstellt, dass dieser zur Hälfte bereits 2019 budgetwirksam ist:³⁴

³² Aufgrund der Ausgestaltung des Familienbonus als Steuerabsetzbetrag senkt dieser die Abgabenquote.

³³ Im Jahr 2016 ist das Steueraufkommen in den drei Szenarien gleich hoch.

³⁴ Wie auch in Pkt. 3.2 wird hier eine vollständige Inanspruchnahme des Familienbonus angenommen.

**Grafik 1: Steuereinnahmen 2017 bis 2022 mit und ohne Tarifindexierung**

Quellen: EU-SILC Daten 2017, Regierungsprogramm 2020-2024, eigene Berechnungen

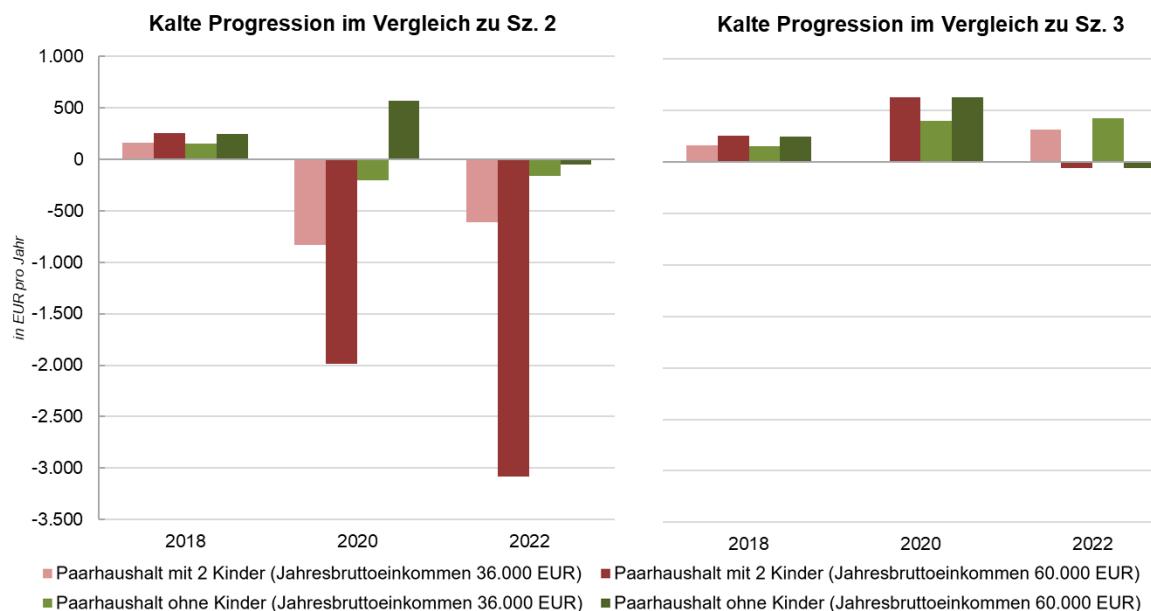
Bis 2020 liegt das simulierte Steueraufkommen im Szenario 1 (derzeit gültige Rechtslage und geplante Tarifreform) über dem Aufkommen, das sich im Szenario 2 und im Szenario 3 bei einer jährlichen Indexierung des 2016 eingeführten Tarifs ergeben würde. Im Vergleich zum Szenario 3 ist der Effekt der Kalten Progression in den Jahren 2019 und 2020 deutlich höher, weil in diesem Szenario auch der Familienbonus (ab 2019) und die Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages (ab 2020) als Familienförderung bzw. als sozialpolitische Maßnahme berücksichtigt werden und nicht wie im Vergleich mit dem Szenario 2 als Ausgleich der Kalten Progression betrachtet werden. Im Jahr 2021 liegt das Steueraufkommen im Szenario 1 bereits deutlich unter dem Aufkommen im Szenario 2, weil die geplante Senkung des Grenzsteuersatzes für die erste Tarifstufe auf 25 % zu einer signifikanten Steuerentlastung führt. Für das Szenario 3 liegt das Aufkommen im Jahr 2021 noch geringfügig unter dem Aufkommen im Szenario 1, d.h. trotz der geplanten Senkung des Steuersatzes für die erste Tarifstufe wäre die Kalte Progression im Aggregat bei diesem Vergleichsszenario noch nicht vollständig ausgeglichen. Dies ist dann erst im Jahr 2022 für beide Szenarien der Fall.



Insgesamt wird demnach die Kalte Progression durch die geplante Tarifreform in den Jahren 2021 und 2022 im Aggregat mehr als ausgeglichen. In den Jahren zwischen den diskretionären Tarifänderungen 2016 und 2021/2022 kam es aber, je nach Vergleichsszenario, zu teils beträchtlichen Mehrbelastungen durch die Kalte Progression. Die Betrachtungsperiode bis 2019 fällt in einen Zeitraum günstiger fiskalischer Rahmenbedingungen, in denen Spielraum für die geplanten Steuerentlastungen geschaffen werden konnte. Durch die derzeitigen Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 könnten sich die konjunkturellen und fiskalischen Rahmenbedingungen jedoch deutlich verschlechtern.

Eine Betrachtung der Steuerbelastung einzelner Haushalte in den drei Szenarien veranschaulicht, dass die für das Aggregat getroffenen Aussagen nicht für alle Haushaltstypen Gültigkeit besitzen. Die nachstehende Grafik zeigt die Differenz der Steuerbelastung zwischen Szenario 1 und Szenario 2 bzw. Szenario 3 in den Jahren 2018, 2020 und 2022 für **Paare mit und ohne Kinder** und einem Jahresbruttoeinkommen des Haushalts aus nichtselbständiger Tätigkeit von 36.000 EUR bzw. 60.000 EUR:

Grafik 2: Szenarienvergleich bei Paarhaushalten mit und ohne Kinder bis 2022



Anmerkung: Es wurde angenommen, dass beide Partner ein gleich hohes Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit beziehen.

Quelle: Regierungsprogramm 2020-2024, eigene Berechnungen

Die linke Grafik (Vergleich zu Szenario 2) zeigt den durch die Einführung des Familienbonus bedingten markanten Unterschied in der Steuerbelastung zwischen Haushalten mit und ohne Kinder. Bis 2018 kam es noch für beide Haushaltstypen zu einer steuerlichen Mehrbelastung durch die Kalte Progression, ab dem Jahr 2019 ist die Steuerbelastung bei Haushalten mit Kindern aber im System gemäß Regierungsprogramm (Szenario 1) deutlich niedriger als im

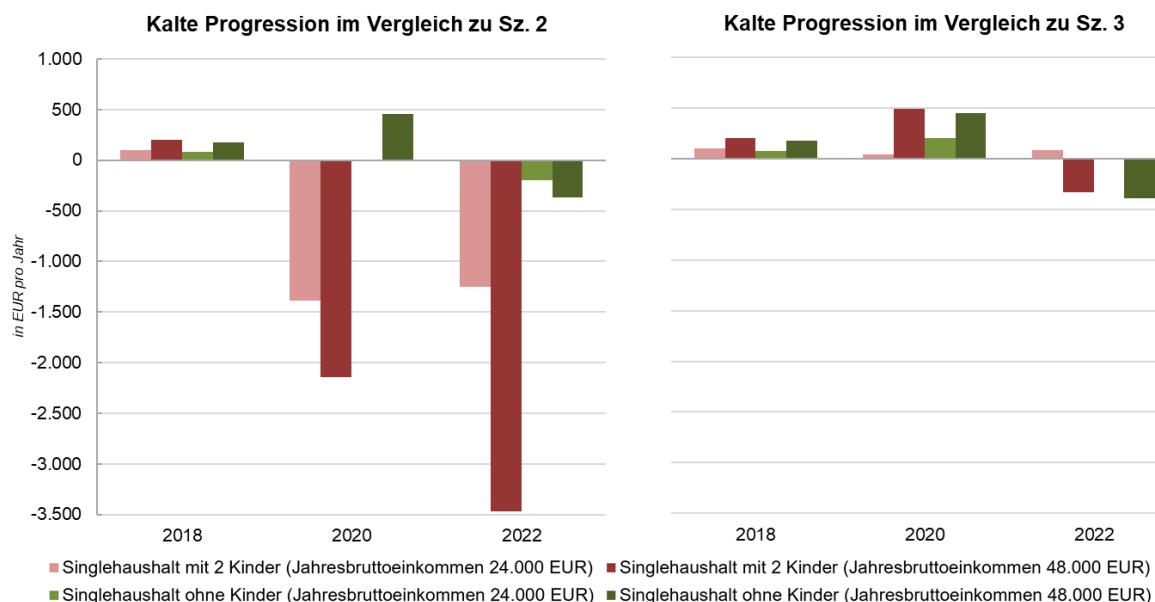


Szenario 2.³⁵ Der Haushalt ohne Kinder und mit dem geringeren Haushaltseinkommen profitiert von der ab 2020 gültigen Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrags für niedrige Einkommen sowie von der ab 2021 geplanten Senkung des Grenzsteuersatzes für die erste Tarifstufe, nicht aber von der Senkung der Grenzsteuersätze in der zweiten und der dritten Tarifstufe ab 2022. Für den Haushalt ohne Kinder und mit dem höheren Einkommen ist die Steuerbelastung im Szenario 1 erst im Jahr 2022 (geringfügig) niedriger als im Szenario 2.

In der rechten Grafik (Vergleich zu Szenario 3) ist der Familienbonus (ab 2019) und die Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrags (ab 2020) in beiden Vergleichsszenarien als Familienförderung bzw. als sozialpolitische Maßnahme enthalten, diese Maßnahmen tragen demnach hier nicht zum Ausgleich der Kalten Progression bei. Der Effekt der Kalten Progression ist in diesem Vergleichsszenario daher deutlich größer, nur für den Paarhaushalt mit dem höheren Einkommen (mit und ohne Kinder) ist die Steuerbelastung im Szenario 1 im Jahr 2022 (geringfügig) niedriger als im Szenario 3.

Bei **Singlehaushalten mit und ohne Kinder** und einem Jahresbruttoeinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit von 24.000 EUR bzw. 48.000 EUR zeigt sich ein ähnliches Bild:

Grafik 3: Szenarienvergleich bei Singlehaushalten mit und ohne Kinder bis 2022



Quelle: Regierungsprogramm 2020-2024, eigene Berechnungen

³⁵ Haushalte, die aufgrund der geringen Steuerlast nicht oder nur zum Teil vom Familienbonus profitieren, erhalten derzeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Kindermehrbetrag von 250 EUR pro Jahr. Für diese kommt es aber durch die Kalte Progression zu keiner oder nur zu einer geringen Mehrbelastung.

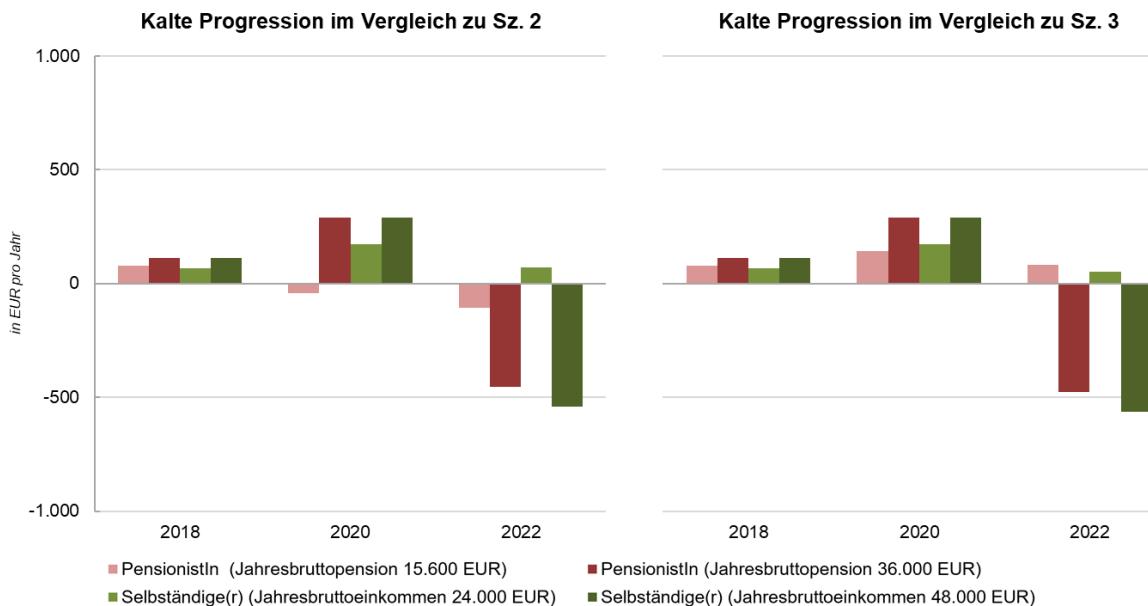


Für die dargestellten Singlehaushalte mit Kindern wird im linken Teil der Grafik (Vergleich zu Szenario 2) ab 2019 die steuerliche Mehrbelastung aufgrund der Kalten Progression durch den Familienbonus und die Tarifsenkung mehr als ausgeglichen.³⁶ Für die dargestellten Singlehaushalte ohne Kinder ist die Steuerbelastung im Szenario 1 zunächst höher als im Szenario 2 mit Tarifindexierung, durch die Tarifsenkung 2021 und 2022 wird die Kalte Progression dann jedoch mehr als kompensiert.

Auch hier ist im rechten Teil der Grafik (Vergleich zu Szenario 3) in beiden Vergleichsszenarien der Familienbonus und die Entlastung niedriger Einkommen ab 2020 enthalten, der Unterschied zwischen Singlehaushalten mit und ohne Kinder ist daher gering. Für den Singlehaushalt mit Kindern und dem geringeren Einkommen wird im Gegensatz zu den anderen dargestellten Singlehaushalten die Kalte Progression auch 2022 nicht ausgeglichen.³⁷

Die Steuerbelastung von **alleinstehenden PensionistInnen und Selbständigen ohne Kinder** im Szenario 1 stellt sich im Vergleich zu den Szenarien 2 und 3 wie folgt dar:

Grafik 4: Szenarienvergleich bei PensionistInnen und Selbständigen ohne Kinder bis 2022



Quelle: Regierungsprogramm 2020-2024, eigene Berechnungen

³⁶ Auch bei Singlehaushalten mit Kindern und einem niedrigeren Einkommen, die nicht vom Familienbonus profitieren, führt der Kindermehrbetrag zu einer Überkompensation.

³⁷ Für den Singlehaushalt ohne Kinder mit dem geringeren Einkommen ist die Steuerbelastung im Szenario 1 bereits ab 2021 geringer als im Szenario 3.



Bis 2020 kommt es bei den dargestellten Haushalten (alleinstehende(r) Selbständige(r) bzw. PensionistIn ohne Kinder) in der linken Grafik (Vergleich zu Szenario 2) zu einer steuerlichen Mehrbelastung durch die Kalte Progression. Nur für den Pensionistenhaushalt mit dem niedrigeren Einkommen liegt die Steuerbelastung im Szenario 1 aufgrund der Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages bereits ab 2020 unter jener im Szenario 2.³⁸ Für höhere Pensionseinkommen gilt dies aufgrund der Einschleifregelung beim Pensionistenabsetzbetrag³⁹ nicht. Beim ausgewiesenen Beispielhaushalt (Jahresbruttopenzion iHv 36.000 EUR) wird die Kalte Progression erst ab 2022 mehr als ausgeglichen, dies gilt auch für den Haushalt mit dem höheren Selbständigungseinkommen. Für den Haushalt mit dem niedrigeren Selbständigungseinkommen kommt es auch 2022 noch zu einer Mehrbelastung durch die Kalte Progression, weil dieser nicht von der Senkung des Grenzsteuersatzes in der zweiten und dritten Tarifstufe profitiert.⁴⁰

Beim Vergleich mit dem Szenario 3 in der rechten Grafik wird die Kalte Progression nur für die dargestellten Haushalte mit dem höheren Pensions- bzw. Selbständigungseinkommen ab dem Jahr 2022 mehr als ausgeglichen.

Die Analyse der Beispielhaushalte zeigt, dass im Jahr 2022 die Kalte Progression durch die geplanten steuerlichen Maßnahmen im Regierungsprogramm für die meisten, aber nicht für alle Haushalte ausgeglichen wird. Zudem ist auch hier ersichtlich, dass es bei einem diskretionären Ausgleich der Kalten Progression, wie dies in Österreich der Fall ist, in den Jahren zwischen den jeweiligen Tarifreformen zu teils beträchtlichen Mehrbelastungen durch die Kalte Progression kommt. Beide Vergleichsszenarien zeigen, dass für Haushalte mit einem geringen Einkommen, der Effekt der Kalten Progression 2022 gar nicht oder nur geringfügig ausgeglichen wird, weil diese Haushalte von der Senkung der Grenzsteuersätze in der zweiten und der dritten Tarifstufe gar nicht profitieren. Bei Berücksichtigung des Familienbonus als Ausgleichsmechanismus (Vergleich mit Szenario 2) besteht ein markanter Unterschied zwischen Haushalten mit und ohne Kinder. Für erstere liegt die steuerliche Belastung bereits ab 2019 im Szenario gemäß dem Regierungsprogramm deutlich unter jener im Szenario 2.

³⁸ Bei Pensionen, auf die keine Einkommensteuer entfällt, kommt es durch die Erhöhung der SV-Erstattung (Negativsteuer) ab 2021 zu einer Entlastung im Szenario 1.

³⁹ Der Pensionistenabsetzbetrag wird für Pensionseinkünfte zwischen 17.000 EUR und 25.000 EUR und der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag für AlleinverdienerInnen ohne Kinder für Pensionseinkünfte zwischen 19.930 EUR und 25.000 EUR eingeschliffen.

⁴⁰ Die Senkung des KV-Beitrags für Selbständige um 0,85 %-Punkte ab 2020 wird dabei aber nicht berücksichtigt, weil die Analyse auf die Einkommensteuerbelastung abzielt.



Anfrage an den Budgetdienst:
Abg. z. NR Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer (NEOS)
Budgetsprecherin der NEOS

(28. Jänner 2020)

Budgetdienstanfrage: Budgetäre Auswirkungen der geplanten Maßnahmen im Regierungsprogramm 2020 - 2024



Vorbemerkung:

Das Regierungsprogramm 2020-2024 von ÖVP und GRÜNE wurde am 2. Jänner 2020 in Wien präsentiert. Viele der darin vorgeschlagenen Maßnahmen sind vage bis unkonkret und lassen daher keine genauere Ermittlung der damit einhergehenden Kosten (Mehrausgaben/Mindereinnahmen) zu. Jene wenigen Maßnahmen, die eine genauere Quantifizierung erlauben, sollten daher genauer unter die Lupe genommen werden.

Gemäß Regierungsprogramm ist sowohl die Senkung der Lohn- und Einkommensteuertarife als auch eine Senkung der Körperschaftsteuer auf Unternehmensgewinne von derzeit 25% auf 21% vorgesehen. Bei der Lohn- und Einkommenssteuer soll es eine Reduktion der Steuersätze in den ersten drei Tarifstufen geben. Der Eingangssteuersatz, der auf Einkommensteile (gemäß steuerlicher Bemessungsgrundlage) zwischen 11.001 und 18.000 Euro anfällt, wird von derzeit 25 auf 20 Prozent gesenkt. In der nächsten Tarifstufe zwischen 18.001 und 31.000 Euro Brutto-Jahreseinkommen sinkt der Grenzsteuersatz von 35 auf 30 Prozent. Auf Einkommensteile zwischen 31.001 und 60.000 Euro reduziert sich die Steuerbelastung geringfügig von 42 auf 40 Prozent. Darüber hinaus soll die Untergrenze beim Familienbonus pro Kind von 250 auf 350 Euro bzw. der Gesamtbetrag von 1.500 auf 1.750 Euro pro Kind erhöht werden. Zudem soll der Kreis der Bezugsberechtigten beim Kindermehrbetrag auf alle Geringverdiener ausgeweitet werden. Auch eine Behaltefrist für die Kapitalertragsteuerbefreiung für Kursgewinne bei Wertpapieren und Fondsprodukten sowie die Abschaffung der Schaumweinsteuern ist geplant. Einzig konkrete Maßnahme zur Gegenfinanzierung ist die Einführung einer einheitlichen Regelung der Flugticketabgabe von 12€ pro Ticket.

Vage bleibt das türkis-grüne Papier auch weiterhin bei der „Kalten Progression“, also der heimlichen Steuererhöhung, die es dadurch gibt, dass zwar die Löhne an die Inflation angepasst werden, nicht aber die Stufen des progressiven Steuersystems. Diese lässt sich jedoch abschätzen.



Vor dem Hintergrund, dass eine fundierte Einschätzung der türkis-grünen Wirtschaftspolitik aufgrund mangelnder Informationen über die Gegenfinanzierung ohnehin nicht möglich ist, wird eine Quantifizierung der Maßnahmen - zumindest dort wo möglich - besonders bedeutsam, um dem Parlament ein Mindestmaß an Informationen über die Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Budgetdienst eine Kurzstudie zu erstellen, welche auf folgende Fragen Bezug nimmt:

- 1) Wie hoch sind die erwarteten, jährlichen Mindereinnahmen aufgrund der geplanten Tarifsenkung der Einkommenssteuer von 25% auf 20%, 35% auf 30% und 42% auf 40% insgesamt?
 - a) Bekannt ist bisher, dass ab 2021 lediglich der Eingangssteuersatz für Einkommen und Löhne von 25 auf 20 Prozent sinken soll. Wie hoch sind daher die erwarteten Mindereinnahmen im Jahr 2021, wenn in einem ersten Schritt nur die erste Tarifstufe der Einkommenssteuer von 25% auf 20% gesenkt wird?
- 2) Wie hoch sind die erwarteten, jährlichen Mindereinnahmen aufgrund der geplanten Senkung des Körperschaftssteuersatzes von 25% auf 21%?
- 3) Wie hoch sind die erwarteten, jährlichen Mindereinnahmen aufgrund der geplanten Erhöhung der Untergrenze des Familienbonus von 250 auf 350 Euro pro Kind und des Gesamtbetrages von 1.500 auf 1.750 Euro pro Kind?
- 4) Wie hoch sind die erwarteten, jährlichen Mindereinnahmen aufgrund der geplanten Einführung einer Behaltefrist für die Kapitalertragsteuerbefreiung für Kursgewinne bei Wertpapieren und Fondsprodukten (unter der Annahme einer einjährigen Behaltefrist)?
- 5) Wie hoch sind die erwarteten, jährlichen Mehreinnahmen aufgrund der geplanten Maßnahme einer Flugticketabgabe, die eine einheitliche Regelung von 12€ pro Flugticket vorsieht?
- 6) Wie verhält sich das Steueraufkommen und die Steuerbelastung einzelner Einkommensgruppen nach einer Einführung der geplanten Tarifreform im Jahr 2022 im Vergleich zu einer jährlichen Indexierung des mit der Steuerreform 2016 eingeführten Tarifs zur Vermeidung der „Kalten Progression“?

Mit freundlichen Grüßen,

Karin Doppelbauer